

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2020

---

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung am **27.01.2020** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

##### im Ergebnishaushalt

###### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.145.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.000.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>145.000,00</b>	<b>€</b>

###### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>5.000,00</b>	<b>€</b>

**mit einem Überschuss von 150.000,00 €**

##### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 975.000,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.520.000,00	€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.220.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>-1.700.000,00</b>	<b>€</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.465.000,00	€
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.735.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>730.000,00</b>	<b>€</b>

**mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres  
von 5.000,00 €**

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.700.000,00 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen 13.000,00 € auf die Einzahlung von Mitteln aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP).

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **7.100.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2021** 5.100.000,00 € und auf das Haushaltsjahr **2022** 2.000.000,00 €.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### ***-nachrichtlich-***

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.11.2014. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 8

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

### § 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (150 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
  - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
  - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
  - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
  - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
  - Deckungskreis 400 – Energiekosten
5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
  - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
  - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
  - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
  - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
  - Zuführung zu den Beihilferückstellungen

Schlüchtern, den 28. Januar 2020

DER MAGISTRAT

(Möller)  
Bürgermeister